



Ordnung für die Jugendfeuerwehr Heilbronn

§1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (3) Innerhalb dieser Ordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Feuerwehr.
- (4) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr erhält einen vom Feuerwehrkommandanten ausgestellten Mitgliedsausweis.

§2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 - c) die "Spielregeln" des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Jugendgruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) den internationalen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d) Aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen folgende Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisation, der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b) Berichterstattung (Öffentlichkeitsarbeit) für die Jugendfeuerwehrfachpresse in Abstimmung mit dem Pressesprecher der Feuerwehr Heilbronn;
 - c) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendgruppenleiter unter Vorbehalt der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a. durch Antrag auf Austritt aus der Jugendfeuerwehr
 - b. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - c. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
 - d. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e. wenn der Jugendliche Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 Jugendgerichtsgesetz mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterliegt
 - f. bei Übernahme in die Einsatzabteilung.
- (3) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in eine Einsatzabteilung übertreten, sofern sie die Anforderungen nach § 4 Feuerwehrsatzung der Feuerwehr Heilbronn erfüllen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 20. Lebensjahres.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in eine Einsatzabteilung besteht nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) bestimmte Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien zu kleiden. Sie haben die Vorgaben der Dienstkleiderordnung der Jugendfeuerwehr Heilbronn einzuhalten.
- (3) Führung und Organisation der Jugendfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Eintritt in die Jugendfeuerwehr erkennen die Mädchen und Jungen die Ordnung für die Jugendfeuerwehr an und nehmen ihre Rechte und Pflichten wahr.
- (4) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen, Kleidungsstücken und Geräten sorgsam umzugehen,
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anforderungen des Jugendgruppenleiters oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten,
 - d) regelmäßig und pünktlich an den Übungsdiensten und Gruppenveranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen,
 - e) sich bei Verhinderung bei seinem zuständigen Jugendgruppenleiter oder der von ihm beauftragten Personen abzumelden,
 - f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

- (5) Bei Verstößen gegen die Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen von der Jugendleitung ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter sechs Augen
 - b) Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des/r Erziehungsberechtigten
 - c) Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst für die Dauer von 4 Monaten

§5 Organe der Jugendfeuerwehr

- a) die Jugendleitung (Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter)
- b) der Ausschuss der Jugendfeuerwehr Heilbronn
- c) Jahresversammlung der Jugendfeuerwehr Heilbronn

§6 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist Leiter der Jugendfeuerwehr Heilbronn. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart ist der stellvertretende Leiter der Jugendfeuerwehr Heilbronn. Sie führen die Jugendfeuerwehr Heilbronn im Sinne dieser Ordnung. Die Jugendleitung vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertreterbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Der Stellvertreter soll besondere Aufgaben wahrnehmen (z. B. Führung des Jugendforums).
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Gruppenführerlehrgang
 - b) Jugendwartlehrgang

§7 Jugendgruppenleiter

- (1) Jede Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr Heilbronn wird von einem Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes im Sinne dieser Ordnung geführt.
- (2) Der Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter haben einen Sitz im Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Truppführerlehrgang
 - b) Jugendgruppenleiterlehrgang.
- (4) Der Jugendgruppenleiter entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Feuerwehrausschusses über die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendfeuerwehr und gibt in jeder Sitzung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr Rückmeldung über den aktuellen Stand, Austritte und Eintritte in seine Jugendgruppe.
- (5) Der Jugendgruppenleiter führt eine Mitgliederliste über die in seine Jugendgruppe aufgenommenen Mitglieder Diese Liste ist bei Aktualisierung an den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter zu übermitteln.

(6) Der Jugendgruppenleiter sammelt zwischen den Sitzungen des Ausschusses der Jugendfeuerwehr die Aufnahmegesuche der Mitglieder seiner Jugendgruppe und übergibt diese in der nächsten Sitzung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr an den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter.

§8 Ausschuss der Jugendfeuerwehr Heilbronn

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) zwei Stadtjugendsprechern
 - d) dem Jugendgruppenleiter jeder Jugendgruppe oder seinem Stellvertreter
 - e) Schriftführer
 - f) Kassier
 - g) dem Feuerwehrkommandanten oder dessen Beauftragten.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a. der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter
 - b. der Stadtjugendsprecher und sein Stellvertreter
 - c. die Jugendgruppenleiter oder ihre Stellvertreter
 - d. der Kassier
 - e. der Schriftführer
 - f. der Feuerwehrkommandant oder dessen Beauftragter.
- (3) Der Vorsitz des Ausschusses der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird an alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses der Jugendfeuerwehr verteilt.
- (5) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Die Beratung und Beschlussvorlage der Ordnung der Jugendfeuerwehr an den Feuerwehrausschuss
 - b) Vorbereitung der Jahresversammlung der Jugendfeuerwehr
 - c) Aufstellung des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr
 - d) Empfehlungen über Fortbildungsmaßnahmen der Jugendgruppenleiter und der Betreuer
 - e) Beschluss über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§9 Jahresversammlung der Jugendfeuerwehr Heilbronn

- (1) Die Jahresversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Jahresversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes oder dessen Stellvertreter zusammen.
- (2) Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr Heilbronn nach § 8 Feuerwehrsatzung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.
- (4) Aufgaben der Jahresversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Stadtjugendsprechers und dessen Stellvertreter für den Ausschuss der Jugendfeuerwehr Heilbronn
 - b) Beratung über eingereichte Anträge.

§10 Jugendsprecher

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr jeder Jugendgruppe wählen vor der Jahresversammlung einen Jugendsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Jugendgruppe auf die Dauer von zwei Jahre.
- (2) Die Jugendsprecher sind Sprachrohr der Mitglieder ihrer Jugendgruppe gegenüber dem Jugendgruppenleiter und dessen Beauftragten.
- (3) Sie sind, sofern der Jugendgruppenleiter Besprechungen mit seinen Betreuern durchführt, in diese Besprechungen einzubeziehen.

§11 Stadtjugendsprecher

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen in der Jahresversammlung einen Stadtjugendsprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zum Stadtjugendsprecher oder dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer Jugendsprecher einer Jugendgruppe ist.
- (3) Der Stadtjugendsprecher sowie dessen Stellvertreter haben beide einen Sitz im Ausschuss der Jugendfeuerwehr Heilbronn.

§12 Jugendforum der Jugendfeuerwehr Heilbronn

- (1) Das Jugendforum ist der Zusammenschluss der Jugendsprecher und interessierter Mitglieder der Jugendfeuerwehr Heilbronn zu einem Gremium. Im Jugendforum werden aktuelle Themen der Jugendfeuerwehr und ihrer Mitglieder besprochen und bearbeitet. Das Jugendforum wird durch den Ausschuss der Jugendfeuerwehr in die Bearbeitung von ausgewählten Themen (z. B. Zeltlager, stadtkreisweiter Ausflug, Öffentlichkeitsarbeit) involviert. Die Themen werden vom Jugendforum dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr vorgelegt.
- (2) Zusätzlich soll es eine Austauschplattform der einzelnen Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen sein.
- (3) Vorsitzender des Jugendforums ist der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart. Er wird in der Leitung durch den Stadtjugendsprecher und dessen Stellvertreter unterstützt.

§13 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§14 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Jeder Betreuer der Jugendfeuerwehr Heilbronn verpflichtet sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen und dem Jugendfeuerwehrwart unaufgefordert zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist 5 Jahre gültig, muss aber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert von jedem Betreuer neu beantragt und erneut dem Jugendfeuerwehrwart zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- (3) Angehörige der Feuerwehr Heilbronn, die nicht beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder erziehen (z. B. Fahrer von Löschfahrzeugen) füllen vor Übungsbeginn eine Selbstverpflichtungserklärung aus, in der sie versichern, dass sie nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

und/oder derzeit kein Anfangsverdacht oder Ermittlungsverfahren wegen der oben genannten Straftaten anhängig sind.

(4) Ein Verstoß gegen die Informationspflicht führt zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.

§15 Schlussbestimmung

Diese Ordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung und somit für alle Angehörige der Feuerwehr verbindlich.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung der Jugendfeuerwehr wurde vom Ausschuss der Feuerwehr am 05.07.2018 beschlossen.
- (2) Die Ordnung der Jugendfeuerwehr tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Für die Feuerwehr Heilbronn

Feuerwehrkommandant

Jugendfeuerwehrwart